

Prüfe die Satzung des GVZ-Nümbrecht auf rechtliche und sonstige Richtigkeit. Berücksichtige dabei, dass es sich um keinen e.V. und erst recht nicht um einen gemeinnützigen Verein handelt.

Antwort ChatGPT (28.02.2026):

Ich habe die Satzung des **Geflügelzuchtverein Nümbrecht und Umgebung** vollständig geprüft .

Wichtig vorab:

Sie schreiben ausdrücklich, dass es **kein eingetragener Verein (e.V.)** und **kein gemeinnütziger Verein** ist. Genau daran messe ich die Satzung.

Und hier wird es klar: In der jetzigen Fassung passt das rechtlich und strukturell nicht sauber zusammen.

1. Grundproblem: e.V.-Struktur ohne e.V.

Die Satzung ist eindeutig nach dem Muster eines **eingetragenen Vereins nach §§ 21 ff. BGB** aufgebaut:

- „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“
- klare Organstruktur
- Satzungsänderung, Auflösung, Beschlussfähigkeit
- Mitgliedschaft in Verbänden mit e.V.-Struktur

Wenn der Verein **nicht im Vereinsregister eingetragen** ist, dann ist er rechtlich ein:

nicht eingetragener Verein (§ 54 BGB)

Das hat erhebliche Folgen:

Konsequenzen:

- Der Verein ist **nicht rechtsfähig**
- Der Vorstand haftet **persönlich**
- Verträge laufen faktisch über handelnde Personen
- Kein Schutz wie beim e.V.

Die Satzung ignoriert diese Haftungsrealität vollständig.

Das ist riskant – gerade bei Veranstaltungen, Tierhaltung, Versicherungen oder öffentlichen Auftritten.

Hier muss klar geregelt werden:

- Haftungsbegrenzung
- Vertretungsbefugnis nach außen
- Innenhaftung

- Umgang mit Verbindlichkeiten

Das fehlt.

2. Gemeinnützigkeit – bewusst nicht gewollt, aber unklar formuliert

In § 2 steht:

„selbstlosen Tätigkeiten, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen.“

Das ist eine typische Formulierung aus Gemeinnützigkeitssatzungen.

Aber:

- Es fehlen die zwingenden Formulierungen nach § 52 AO.
- Es fehlt Vermögensbindung an gemeinnützige Zwecke.
- In § 12 wird das Vereinsvermögen bei Auflösung an Mitglieder verteilt.

Das ist ausdrücklich **nicht gemeinnützig** – und das ist auch in Ordnung, wenn es so gewollt ist.

Aber:

Die Mischung aus „selbstlos“ und späterer Vermögensverteilung wirkt widersprüchlich.

Das sollte klarer formuliert werden:

Entweder wirtschaftlicher Idealverein
oder klarer nicht gemeinnütziger Hobbyverein.

Halbe Lösungen führen bei Finanzamt oder Verband schnell zu Nachfragen.

3. § 8 Vorstand – Widerspruch in sich

Hier liegt ein handfester Fehler vor.

Es heißt:

„Der Vorstand besteht aus einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern. Dies wird durch die Anzahl der Beisitzer gewährleistet.“

Aber:

Die Satzung legt keine feste Anzahl an Beisitzern fest.

Damit kann der Vorstand jederzeit gerade oder ungerade sein.

Diese Regel ist praktisch wirkungslos.

Wenn man eine ungerade Zahl will, muss man sie festlegen:

Beispiel:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

- Kassierer
- Schriftführer
- 3 Beisitzer

Oder:

„Der Vorstand besteht aus 7 Personen.“

So wie es jetzt formuliert ist, ist es juristisch unsauber.

4. § 3 Aufnahme nur in Jahreshauptversammlung

Die Aufnahme neuer Mitglieder ist nur einmal jährlich möglich.

Das ist traditionell – aber organisatorisch unpraktisch.

Rechtlich ist es zulässig.

Praktisch führt es dazu, dass Interessenten unter Umständen 11 Monate warten müssen.

Das schwächt Nachwuchsarbeit – gerade bei einem Zuchtverein, der ohnehin mit Überalterung kämpfen dürfte.

Vorausschauend gedacht:

Der Vorstand sollte aufnehmen dürfen, Bestätigung in der nächsten JHV.

5. § 11 Abstimmungen – unklar formuliert

„Einfache Mehrheit genügt im Allgemeinen.“

Was heißt „im Allgemeinen“?

Hier fehlt Präzision:

- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen?
- Mehrheit der anwesenden Mitglieder?
- Enthaltungen zählen wie?

Traditionell wurde das oft nicht exakt geregelt – aber rechtlich sauber ist das nicht.

6. § 12 Vermögensverteilung

„Das Vermögen wird unter den Vereinsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.“

Für einen nicht gemeinnützigen Verein ist das zulässig.

Aber:

Es fehlt:

- Wer wickelt ab?
- Wer ist Liquidator?
- Wie werden Schulden berücksichtigt?

Ohne Regelung bestimmt das Gesetz – und das ist oft unübersichtlich.

7. Haftungsfrage – der größte blinde Fleck

Es fehlt vollständig:

- Haftungsbegrenzung für Vorstand
- Haftungsbegrenzung für Mitglieder
- Regelung zu Fahrlässigkeit
- Versicherungspflicht

Gerade bei Tierzucht, Ausstellungen, Veranstaltungen und Jugendarbeit ist das fahrlässig.

Wenn der Verein nicht eingetragen ist, haften Vorstand und unter Umständen Mitglieder persönlich.

Das sollte dringend geregelt werden.

8. Sprachliche und formale Punkte

- Gender-Mischform uneinheitlich (teils *, teils nicht)
 - „Ist ein Vorstandsposten aus Gründen von § 8 nicht mehr besetzt“ → sprachlich unklar
 - Ehrenvorsitzende sind Teil des Vorstandes, aber ohne klare Stimmrechtsregelung
 - Kein Regelwerk zu Datenschutz (DSGVO ist seit 2018 Pflicht)
-

9. Strategische Einschätzung (ohne Beschönigung)

Ein Verein dieser Art steht meist vor drei Herausforderungen:

1. Überalterung
2. Haftungsrisiken
3. Nachwuchsmangel

Wenn man heute neu fasst (2025), sollte man es richtig machen:

Entweder:

→ Eintragung als e.V. mit sauberer Haftungsstruktur

Oder:

→ Klare, modern formulierte Satzung für einen nicht eingetragenen Verein mit Haftungsregelung

Die jetzige Fassung ist eine Mischung aus alter Mustersatzung und halb moderner Überarbeitung.

Langfristig ist das riskant.

Zusammenfassung

Rechtlich nicht zwingend unwirksam –
aber in mehreren Punkten unsauber, widersprüchlich und haftungsgefährlich.

Hauptkritikpunkte:

- Unklare Haftungssituation
 - Widerspruch bei Vorstandszahl
 - Unpräzise Mehrheitsregel
 - Vermögensabwicklung unklar
 - Pseudo-gemeinnützige Formulierungen ohne Gemeinnützigkeit
 - Keine DSGVO-Regelung
-

Wenn Sie möchten, kann ich:

- eine **juristisch saubere Fassung für einen nicht eingetragenen Verein** erstellen
- oder eine Version für **Eintragung als e.V. mit klarer Struktur**
- oder eine Minimal-Korrekturversion der bestehenden Satzung ausarbeiten

Was ist strategisch geplant – Tradition bewahren oder Struktur modernisieren?